

Justus-Liebig-Universität Gießen - Der Präsident		Jahrgang 2003 Nr. 2 01.12.2003	<b>6.60.01</b> <b>Nr. 1</b>
<b>Mitteilungen</b>			
FB 01 19.07./08.12. 1995 § 22 Abs. 5 HUG	6. Studienangelegenheiten und Studienordnungen 60.01 Staatsexamensstudiengänge (ohne Lehrämter) StudO Rechtswissenschaft		

	<i>FBR</i>	<i>Bekanntmachung HMWK</i>	<i>StAnz.</i>	<i>Seite</i>
<i>StudO</i>	19.07. / 08.12.1995	12.01.1996	Nr. 7 – 12.02.1996	598
1. <i>ÄB</i>	19.02.2003	03.06.2003	Nr. 25 – 23.06.2003	2500, 2501

**Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft  
der Justus-Liebig-Universität Gießen  
mit dem Abschluß der ersten juristischen Staatsprüfung**

Aufgrund §22 Abs.5 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Hessen (Universitätsgesetz - HUG) vom 06.Juni 1978 (GVBl.I S.348) i.d.F. vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253) erläßt der Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs vom 19. Juli und 8. Dezember 1995 die nachfolgende Studienordnung:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Ziel und Inhalt des Studiengangs
- § 6 Aufbau des Studiums und Studienplan
- § 7 Experimentier- und Anpassungsklausel
- § 8 Internationale Veranstaltungen
- § 9 Praktische Studienzeit
- § 10 Teilnahme- und Leistungsnachweise
- § 11 Leistungsnachweise für Schwerbehinderte
- § 12 Ausländische Studierende
- § 13 Abschichtung und Prüfungsverlauf
- § 14 Studienfachberatung
- § 15 Fachbereichseinrichtungen
- § 16 Geltung
- § 17 Inkrafttreten

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Deutschen Richtergesetzes - DRiG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406), des Hessischen Gesetzes über die juristische Ausbildung - Juristenausbildungsgesetz (JAG) - i.d.F. vom 19. Januar 1994 (GVBl. I S. 74) und der Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes - Juristische Ausbildungsordnung (JAO) - i.d.F. vom 08. August 1994 (GVBl. I S. 334) Inhalt und Gliederung des Studiums für den Studiengang Rechtswissenschaft.

FB 01 19.7./ 8.12. 1995	StudienO Rechtswissenschaft	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	<b>6.60.01/ Nr. 1</b>	S. 2
-------------------------------	--------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	------

## § 2 Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt viereinhalb Jahre (§ 8 Abs. 2 JAG, § 45 Abs. 1 HHG).

(2) Der Fachbereich stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung sicher, daß sich Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft nach dreieinhalb Jahren zur ersten juristischen Staatsprüfung melden können.

(3) Die Zeit von dreieinhalb Jahren kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und das Justizprüfungsamt die erforderliche Genehmigung erteilt.

## § 3 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. Der empfohlene Studienablauf für die ersten fünf Semester ergibt sich aus dem Studienplan A und B, für die Folgezeit aus dem Studienplan C und E (Anlage 2).

## § 4 Studienvoraussetzungen

(1) Der Studiengang erfordert über die allgemeinen Einschreibungsvoraussetzungen (§§ 35 ff. HHG) hinaus keine besonderen Vorkenntnisse.

(2) Für Erstsemester erfolgt die Zulassung zum Studium über das all-

gemeine Auswahlverfahren bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS Dortmund), solange mehr Bewerberinnen und Bewerber als Studienplätze vorhanden sind. Im übrigen gelten die allgemeinen Immatrikulationsbedingungen der Justus-Liebig-Universität Gießen.<sup>1</sup>

## § 5 Ziel und Inhalt des Studiengangs

(1) Das rechtswissenschaftliche Studium soll den Studierenden die Beherrschung der rechtswissenschaftlichen Denk- und Arbeitsmethoden, die geschichtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und philosophischen Grundlagen des Rechts und die Kenntnisse in den Prüfungsfächern vermitteln. Das Studium soll auch sicherstellen, daß die Anforderungen des Deutschen Richtergesetzes, des Juristenausbildungsgesetzes und des juristischen Vorbereitungsdienstes erfüllt werden können.

(2) Das Studium umfaßt die in der Anlage zu § 1 JAO genannten Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer. Der zeitliche Umfang und die zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem Studienplan in Anlage 2. Die Studierenden können weitere Schwerpunk-

---

<sup>1</sup> *Bewerbungen um Zulassung zum ersten Studiensemester sind an die ZVS, bei Studienortwechsel in höheren Semestern an das Universitätssekretariat der Justus-Liebig-Universität Gießen, Ludwigstr. 23, 35390 Gießen zu richten.*

FB 01 19.7./ 8.12. 1995	StudienO Rechtswissenschaft	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	<b>6.60.01/ Nr. 1</b>	S. 3
-------------------------------	--------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	------

te in Verbindung mit anderen Fachbereichen setzen.

## § 6

### **Aufbau des Studiums und Studienplan**

(1) Der dieser Studienordnung als Anlage 2 beigefügte Studienplan sieht das für einen erfolgreichen Abschluß regelmäßig notwendige Mindestprogramm vor. Der Studienplan ist auf eine Unterrichtsbelastung von 22 - 24 Semesterwochenstunden angelegt, um den Studierenden ausreichende Arbeitszeit für Nacharbeit, Bücherstudium und Vorbereitung praktischer Arbeiten zu gewährleisten.

(2) Ergänzungen der im Studienplan ausgewiesenen Veranstaltungen entsprechend den persönlichen Neigungen der Studierenden sind zweckmäßig und werden vom Fachbereich nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Lehrangebots durch zusätzliche Veranstaltungen gefördert.

(3) Das Studium gliedert sich in Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer. Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Übungen, Vertiefungsveranstaltungen, Kolloquien, Repetitorien, Examinatorien, Seminare, Tutorien und Arbeitsgemeinschaften (Anlage 1). Die im Studienplan aufgeführten Veranstaltungen können von den Lehrenden nach eigenem Ermessen als Vorlesung, Kolloquium, Seminar oder sonstige Veranstaltungsart angeboten werden.

(4) Der Fachbereich empfiehlt, die Lehrveranstaltungen in der Reihenfolge zu besuchen, die der jeweils geltende Studienplan vorsieht. Eine abweichende Reihenfolge ist zulässig.

(5) Zu den Lehrveranstaltungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht für die Studierenden des ersten und des zweiten Semesters sollen studienbegleitende Tutorien oder Arbeitsgemeinschaften durchgeführt werden, an denen nicht mehr als 20 Studierende teilnehmen sollen. Für Veranstaltungen ab dem 3. Semester sollen Arbeitsgemeinschaften angeboten werden, soweit dem Fachbereich ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die besondere Pflege der Kleingruppenarbeit ist auch darüber hinaus das erklärte Ziel des Fachbereichs.

(6) gestrichen

(7) Die Wahlpflichtfächer und die Wahlfächer sollen ab dem 5. Semester studiert werden. Die Studierenden sollen im Wahlpflicht- oder Wahlfach an einem Seminar teilnehmen.

(8) Die Studierenden sollen an mindestens einer Exkursion teilnehmen, um ihr Verständnis für die Rechtspraxis zu schulen.

## § 7

### **Experimentier- und Anpassungsklausel**

(1) Der Fachbereichsrat kann zur weiteren Erprobung und Fortentwicklung des juristischen Studiums sowie

FB 01 19.7./ 8.12. 1995	StudienO Rechtswissenschaft	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	<b>6.60.01/ Nr. 1</b>	S. 4
-------------------------------	--------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	------

zur Anpassung an gesetzliche Neuregelungen beschließen, daß

- a) einzelne Veranstaltungen in anderen als den vorgesehenen Studiensemestern angeboten werden;
- b) Ergänzungen und Verminderungen des in Anlage 2 vorgesehenen Lehrangebots erfolgen;
- c) getrennte Veranstaltungen verwandter Fachgebiete miteinander verbunden und umfassende Veranstaltungen in Teilgebieten aufgliedert werden;
- d) Vertiefungsveranstaltungen und Kolloquien zur höchstrichterlichen Rechtsprechung in systematische Examensvorbereitungskurse und Examensklausurenkurse umgewandelt werden;
- e) nach Maßgabe des verfügbaren Lehrangebots Praktika, die den Studierenden eine stärkere Beteiligung und Anschauung in der Rechtspraxis eröffnen, auch anstelle einzelner Veranstaltungen angeboten werden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird ermächtigt, die Anlagen 3 und 4 den eingetretenen Veränderungen anzupassen.

## § 8

### Internationale Veranstaltungen

(1) Der Fachbereich bietet regelmäßig Veranstaltungen zur Einführung in das englische und französische Rechtssystem und die englische und französische Rechtsterminologie an, deren Besuch den Studierenden empfohlen wird.

(2) Im Sommersemester finden regelmäßig zwei Veranstaltungen zum amerikanischen Rechtssystem durch Professorinnen und Professoren der Partneruniversität Madison, Wisconsin (USA) statt, deren Besuch den Studierenden empfohlen wird.

(3) Der Fachbereich empfiehlt ein ein- oder zweisemestriges Rechtsstudium im Ausland, insbesondere in den Staaten der Europäischen Union. Er fördert dies durch Teilnahme an dem SOKRATES/ ERASMUS-Programm. Die Partneruniversitäten ergeben sich aus Anlage 3.

## § 9

### Praktische Studienzeit

Es sind praktische Studienzeiten von insgesamt 3 Monaten Dauer abzuleisten (§ 5a Abs. 3 Satz 2 DRiG; § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG). Diese werden nach dem 2. Studiensemester durch regelmäßige Teilnahme an einem Gerichtspraktikum, einem Verwaltungspraktikum sowie an einem Wahlpraktikum abgeleistet. Sie müssen in den vorlesungsfreien Zeiten abgeleistet werden. Die Praktika dauern jeweils einen Monat und sollen durch Lehrveranstaltungen an der Universität vorbereitet und vertieft werden. Die praktischen Studienzeiten sollen den Studierenden einen Einblick in die Rechts- und Verwaltungspraxis vermitteln und, soweit möglich, Gelegenheit zu erster praktischer Tätigkeit geben. Inhalt und Anforderungen an die praktischen Studienzeiten richten sich nach § 2 der Juristenausbildungsordnung. Zuständig für die Durchfüh-

FB 01 19.7./ 8.12. 1995	StudienO Rechtswissenschaft	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	<b>6.60.01/ Nr. 1</b>	S. 5
-------------------------------	--------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	------

rung sind das Hessische Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten für das Gerichtspraktikum und das Wahlpraktikum und das Hessische Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz für das Verwaltungspraktikum.

## § 10

### Teilnahme- und Leistungsnachweise

(1) Die Studierenden haben für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung die Teilnahme an einer rechtswissenschaftlichen und einer fächerübergreifenden sozialwissenschaft - rechtswissenschaftlichen Einführungslehrveranstaltung im ersten Jahr des Studiums nachzuweisen. Als Teilnahmenachweis dient der Belegbogen.

(2) Während des Studiums sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen, um die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung zu erlangen:

- a) in einer Lehrveranstaltung über die Grundlagen des Rechts (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie einschl. Kriminologie) ein Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit oder eine Aufsichtsarbeit oder ein Referat. Die Art der vorgesehenen Leistungsnachweise bestimmt der oder die Lehrende;
- b) je ein Leistungsnachweis in den Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht. Es sind jeweils

mindestens eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit anzufertigen. Wird neben einer Ferienhausarbeit in den vorausgehenden Semesterferien keine weitere Hausarbeit während der Vorlesungszeit angeboten, so kann auf Antrag auch die in den unmittelbar nachfolgenden Semesterferien angebotene Hausarbeit in der vorausgehenden Übung angerechnet werden. Über die Anerkennung entscheidet der oder die Lehrende;

- c) ein Leistungsnachweis über eine schriftliche Arbeit oder ein Referat in einem Wahlpflichtfach oder einem Wahlfach.
- (3) Der jeweilige Leistungsnachweis wird erteilt, wenn die erforderlichen Arbeiten mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (4) gestrichen
- (5) In einer sonstigen Übung wird der Leistungsnachweis erteilt, wenn eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete schriftliche Leistung erbracht worden ist.
- (6) In einem Seminar wird ein Leistungsnachweis aufgrund regelmäßiger Teilnahme und eines mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Referates erteilt.
- (7) Alle Leistungsnachweise setzen voraus, daß individuelle Arbeitsergebnisse erbracht worden sind. Bei besonders zuzulassenden Gemeinschaftsleistungen müssen die jeweiligen Arbeitsanteile erkennbar gemacht werden.

FB 01 19.7./ 8.12. 1995	StudienO Rechtswissenschaft	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	<b>6.60.01/ Nr. 1</b>	S. 6
-------------------------------	--------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	------

(8) Leistungsnachweise nach Absatz 2 können auch während eines rechtswissenschaftlichen Studiums im Ausland erbracht werden. Die Bestätigung über die Gleichwertigkeit i.S. von § 4 Abs. 2 JAO erteilt die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der oder des fach nächsten Lehrenden.

(9) Leistungsnachweise nach Abs. 2 a) und c) können auch während eines Studiums der Politikwissenschaft, der Soziologie, der Philosophie oder der Wirtschaftswissenschaften erbracht werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet das Justizprüfungsamt.

### § 11

#### Leistungsnachweise für Schwerbehinderte

(1) Schwerbehinderte Studierende, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Aufsichtsarbeiten unter den allgemeinen Bedingungen anzufertigen, dürfen unter besonderer Aufsicht arbeiten. Ihnen sind erforderliche Hilfen zu gestatten und zeitliche Zuschläge bei der Bearbeitungszeit zu gewähren.

(2) Schwerbehinderte Studierende haben auf einem gesonderten Blatt schriftlich zu versichern, daß sie die Aufgabe ohne fremde fachliche Hilfe allein bearbeitet haben, und mitzuteilen, wieviel Zeit sie dafür benötigt haben. Die Hilfskraft soll so ausgewählt werden, daß sie nach ihrer Vorbildung nicht an der juristischen Lösung der Aufgabe mitwirken kann. Sofern eine Hilfsperson bei der Be-

arbeitung zugegen war, ist zu versichern, daß keine Hilfestellung fachlich-juristischer Art geleistet worden ist.

(3) Die Bearbeitungszeit kann auch für andere Arbeiten im Einzelfall verlängert werden, sofern ein wichtiger Grund, insbesondere ein Mangel an Vorlese- und Schreibkräften, dargelegt wird.

(4) Alle Entscheidungen werden von den Lehrenden im Rahmen ihres pädagogischen Ermessens getroffen.

### § 12

#### Ausländische Studierende

(1) Ausländische Studierende, insbesondere der Partneruniversitäten (Anlage 3), haben Zugang zu allen Lehrveranstaltungen des Fachbereichs.

(2) Sie sollen ihren Studienplan mit einem Mitglied des Lehrkörpers absprechen. Es ist sicherzustellen, daß die von der Heimatuniversität gestellten Anforderungen hinsichtlich der Fächer im Rahmen des bestehenden Lehrangebots erfüllt werden, um die Anerkennung der Studienleistung durch die Heimatuniversität zu gewährleisten.

(3) Soweit die Anerkennung einer Studienleistung durch die Heimatuniversität einen Leistungsnachweis voraussetzt, wird dieser durch die in § 10 Abs. 2 vorgesehenen Leistungsnachweise erbracht. Sind in einer Lehrveranstaltung keine Leistungsnachweise vorgesehen, wird den ausländischen Studierenden auf

FB 01 19.7./ 8.12. 1995	StudienO Rechtswissenschaft	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	<b>6.60.01/ Nr. 1</b>	S. 7
-------------------------------	--------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	------

Antrag von der Veranstalterin oder dem Veranstalter der Lehrveranstaltung eine gesonderte Prüfung ermöglicht. Diese bestimmen die Art des Leistungsnachweises.

(4) Der Fachbereich wendet die in § 16 JAG vorgesehene Bewertungsskala an. Auf Antrag werden diese Bewertungen mit den Bewertungsskalen der Partneruniversitäten verglichen, soweit diese Bewertungsskalen zur Verfügung stehen.

(5) Der Fachbereich wird sich dem Europäischen Credit Transfer System (ECTS) anschließen, soweit dies für die gegenseitige Anerkennung der Studienleistungen erforderlich ist. Der Dekan oder die Dekan wird ermächtigt, nach Anhörung des Lehr- und Studienausschusses des Fachbereichs die nähere Ausgestaltung vorzunehmen.

### **§ 13 Abschichtung und Prüfungsverlauf**

(1) Von den Examensklausuren in den drei Pflichtfächern können zwei Klausuren bereits während der Studienzeit, frühestens jedoch nach Ablauf der Vorlesungszeit des 5. Semesters, spätestens vor Ablauf der Vorlesungszeit des 8. Semesters geschrieben werden (§ 13 Abs. 3 und 4 JAG). Voraussetzung ist, daß die Studierenden die erforderlichen Veranstaltungen besucht und die erforderlichen Leistungsnachweise bis zu diesem Zeitpunkt erworben haben. Die Abschichtung soll den Studierenden die Möglichkeit geben, sich nach der Abschichtung vertieft

dem Studium der Wahlpflicht- und Wahlfächer zu widmen und die weitere Vorbereitung auf die verbleibende Pflichtfachklausur und die Wahlpflichtfachklausur zu konzentrieren.

(2) Die Zulassung zu den beiden Abschichtungs- und den Abschlußklausuren erfolgt durch das Justizprüfungsamt. Mit der Zulassung beginnt das Prüfungsverfahren. Damit beginnt die Frist von drei Jahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 JAG. Verstreicht sie ohne Meldung zur Ablegung von weiteren Prüfungsleistungen, so wird die Prüfung durch das Justizprüfungsamt für nicht bestanden erklärt.

(3) Die Klausuren werden im Benehmen mit dem Fachbereich vom Justizprüfungsamt gestellt.

(4) Die Hausarbeit kann aus dem Bereich der Pflichtfächer, des jeweiligen Wahlpflichtfachs oder des jeweiligen Wahlfachs gewählt werden. Über die Zuteilung entscheidet das Justizprüfungsamt.

(5) Der individuellen Ausrichtung des Studiums nach dem 5. Semester wird in der mündlichen Prüfung dadurch Rechnung getragen, daß neben den drei Prüfungsabschnitten in den Pflichtfächern je ein Prüfungsabschnitt auf das Wahlpflichtfach und das Wahlfach entfällt.

### **§ 14 Studienfachberatung**

(1) Für die Studienfachberatung sind alle Lehrenden des Fachbereichs nach besonderer Vereinbarung und

FB 01 19.7./ 8.12. 1995	StudienO Rechtswissenschaft	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	<b>6.60.01/ Nr. 1</b>	S. 8
-------------------------------	--------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	------

die vom Fachbereich bestellten Studien-, Wahlpflicht- und Wahlfachbeauftragten zuständig.

(2) Für Studierende im ersten Semester wird eine Studieneinführung zu Beginn des Semesters veranstaltet.

(3) Die Fachschaft Jura unterhält eine studentische Studienberatung.

### § 15

#### Fachbereichseinrichtungen

(1) Der Fachbereich unterhält im Juristischen Seminar eine Bibliothek mit integrierten Arbeitsplätzen. Die Bibliothek ist als Präsenzbibliothek eingerichtet. Ausleihen sind nur begrenzt möglich. Die Bücherbestände der Professuren sind im Katalog erfaßt. Das Nähere regelt die Benutzungsordnung des Juristischen Seminars.

(2) Weitere Arbeitsplätze mit Präsenzbeständen bietet die Universitätsbibliothek, die ihre Anschaffungen im Benehmen mit dem Juristischen Seminar plant.

(3) Der Fachbereich unterhält einen PC-Pool, mit Hilfe dessen Einweisungen in juristische Dokumentationssysteme und Grundfragen der Rechtsinformatik stattfinden. Die PC-Anlagen stehen den Studierenden für Studienarbeiten auch darüber hinaus zur Verfügung. Über die Dienstleistungen des PC-Pools unterrichtet Anlage 4.

### § 16 Geltung

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die das rechtswissenschaftliche Studium im Wintersemester 1993/94 oder später aufgenommen haben.

(2) Die Studienordnung vom 22. Juni 1988 bleibt für Studierende in Kraft, die das rechtswissenschaftliche Studium vor dem Wintersemester 1993/94 aufgenommen haben und die erste juristische Staatsprüfung auf der Grundlage des Juristenausbildungsgesetzes i.d.F. vom 30. Oktober 1986 ablegen wollen.

### § 17 Inkrafttreten<sup>1</sup>

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 8. Dezember 1995

Prof. Dr. Friedrich v. Zezschwitz,  
Dekan

---

<sup>1</sup> Nach Artikel 2 § 2 des Fachbereichsbeschlusses vom 19. Februar 2003 gilt folgende **Übergangsregelung**:  
Übungen für Anfängerinnen und Anfänger werden letztmalig im Wintersemester 2004 / 2005 angeboten.

FB 01 19.7./ 8.12. 1995	StudienO Rechtswissenschaft	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	<b>6.60.01/ Nr. 1</b>	S. 9
-------------------------------	--------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	------

## ANLAGE 1: ERLÄUTERUNGEN

Diese Erläuterungen beruhen auf der Anlage zu § 1 JAO und sind Bestandteil des Studienplanes. Danach sind die folgenden Veranstaltungen vorgesehen oder zugelassen:

1. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, ferner von den Grundlagen des Rechts die Methodenlehre der Rechtswissenschaft, die Grundzüge der Rechtstheorie, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie, sowie die Grundzüge der Rechts- und Verfassungsgeschichte. Sie sind im Studienplan mit <P> gekennzeichnet.
2. **Wahlpflichtfächer** stehen jeweils in einer engen Beziehung zum Pflichtfach, das sie verstärken und vertiefen. Sie gewährleisten, daß die Studierenden exemplarisch über den Rahmen des Pflichtfachs hinausgehende vertiefte Fähigkeiten und Kenntnisse erwerben können, die auch Gegenstand der abschließenden Prüfung sind. Die Studierenden wählen jeweils ein Wahlpflichtfach zur Vertiefung. Sie sind im Studienplan mit <WP> gekennzeichnet. Die nachgeschaltete Ziffer kennzeichnet die Wahlpflichtfachgruppe.
3. **Wahlfächer** geben den Studierenden die Chance, ihr Studium eigenen Interessen und Neigungen folgend auszurichten. Die Wahl soll den gegenwärtigen Interessen folgen und zugleich Schwergewichte für das spätere Berufsleben setzen. Sie sind im Studienplan mit <W> gekennzeichnet. Die nachgeschaltete Ziffer kennzeichnet die Wahlfachgruppe.
4. **Einführungsveranstaltungen** erstrecken sich auf rechtswissenschaftliche und fachübergreifende sozial-/rechtswissenschaftliche Unterrichtsinhalte. Sie sind im ersten Jahr des Studiums zu besuchen; sie sind im Studienplan mit <E> gekennzeichnet.
5. Lehrveranstaltungen über die **Grundlagen des Rechts** haben die Rechtsgeschichte, die Rechtsphilosophie, und die Rechtssoziologie einschließlich der Kriminologie zum Gegenstand. In einer dieser Veranstaltungen ist ein Leistungsnachweis in Form einer schriftlichen Arbeit oder eines Referates zu erbringen. Sie sind im Studienplan mit <G> gekennzeichnet.
6. **Vertiefungsveranstaltungen** haben die Aufgabe, die in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gelehrt Gegenstände einer besonderen Vertiefung für Studierende fortgeschrittener Semester zu unterziehen. Der Fachbereich ist bemüht, Vertiefungsveranstaltungen in einer Abfolge anzubieten, die eine systematische Wiederholung und Vertiefung des Rechtsstoffes der Pflicht- und Wahlpflichtfächer gestattet. Sie sind im Studienplan mit <V> gekennzeichnet.

FB 01 19.7./ 8.12. 1995	StudienO Rechtswissenschaft	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	<b>6.60.01/ Nr. 1</b>	S. 10
-------------------------------	--------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	-------

7. **Seminare** haben die Aufgabe, eine vertiefte Erarbeitung einzelner Rechtsgebiete sicherzustellen. Den Studierenden wird die Möglichkeit eröffnet, durch eigene Forschungsleistungen rechtswissenschaftliche Studien zu betreiben, die sie eigenverantwortlich darbieten und gegenüber den anderen Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmern verteidigen. Ein Leistungsnachweis setzt voraus, daß eine eigenständige Leistung erarbeitet worden ist.
8. **Kolloquien** haben die Aufgabe, in verstärktem Dialog mit den Studierenden einzelne Rechtsgebiete zu vertiefen. Im Rahmen des pädagogischen Ermessens können die Lehrenden in das Kolloquium seminarähnliche Leistungen integrieren, für die dann ein Leistungsnachweis erteilt werden kann.
9. **Repetitorien** für den Pflicht- und Wahlpflichtfachstoff, der in der ersten juristischen Staatsprüfung beherrscht werden muß, werden vom Fachbereich in systematischer Abfolge angeboten. Sie sind im Studienplan mit <R> gekennzeichnet.
10. **Exkursionen** sollen das Verständnis der Studierenden für die Rechtspraxis steigern. Sie finden deswegen vorzüglich zu Gerichts-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und internationalen Einrichtungen statt.
11. Veranstaltungen zur **englischen und französischen Rechtsterminologie** sollen die Studierenden befähigen, die Rechtssprache unserer Partnerländer in der Europäischen Union zu erlernen und gleichzeitig die Grundzüge des englischen und französischen Rechtssystems kennenzulernen. Die Veranstaltungen werden in englischer und französischer Sprache gehalten.
12. Die Sommerkurse zum **amerikanischen Rechtssystem** sollen die Studierenden mit dem dortigen Rechtsdenken bekannt machen, um die besonderen Methoden amerikanischen Rechtsdenkens und Rechtsunterrichts zu erfahren. Die Veranstaltungen werden in englischer und französischer Sprache gehalten.
13. Veranstaltungen, die für **Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen** vorgesehen sind, sind im Studienplan mit <Rf> gekennzeichnet.

FB 01 19.7./ 8.12. 1995	StudienO Rechtswissenschaft	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	<b>6.60.01/ Nr. 1</b>	S. 11
-------------------------------	--------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	-------

## ANLAGE 2: STUDIENPLAN

Der Aufbau der Anlage 2 umfaßt fünf Abschnitte:

**Abschnitt A** enthält die Pflichtfächer des 1. - 5. Semesters in der Semesterfolge für die Studierenden, die im Wintersemester beginnen.

**Abschnitt B** enthält die Pflichtfächer des 1. - 5. Semesters in der Semesterfolge für die Studierenden, die im Sommersemester beginnen.

**Abschnitt C** enthält die Vertiefungsveranstaltungen, die gleichzeitig der Examensvorbereitung dienen, verteilt auf Sommer- und Wintersemester. Es ist den Studierenden freigestellt, wann sie daran teilnehmen wollen.

**Abschnitt D** enthält die Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen nach den Katalogen II und III der Anlage zu § 1 JAO, ebenfalls verteilt auf Winter- und Sommersemester. Die Teilnahme ist in der Regel ab dem 5. Semester vorgesehen.

**Abschnitt E** enthält die Zusatzveranstaltungen, die das Lehrangebot des Fachbereichs zu den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächern ergänzen. Die Veranstaltungen hängen von der jeweils verfügbaren Lehrkapazität, insbesondere von den Haushalts- oder Drittmitteln für den Einsatz zusätzlicher Lehrkräfte (Honorarprofessoren, Gastprofessoren und Lehrbeauftragten) ab.

### Abschnitt A

#### Pflichtfächer 1. - 5. Fachsemester bei Studienbeginn im Wintersemester

##### 1. Semester:

P/G	Einführung in die Rechts- und Verfassungsgeschichte	2
P/G	Einführung in die Rechtssoziologie oder <sup>2</sup> Einführung in die Kriminologie	2 2
P/G	Grundzüge der Rechtsphilosophie <sup>2</sup>	2
P	Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allgemeiner Teil des BGB) verbunden mit der Einführung in die Rechtswissenschaft dazu Tutorien	4 4
P	Strafrecht I	2
P	Verfassungsrecht: Organisationsrecht dazu Tutorien	4 4
Semesterwochenstunden		<b>24</b>

<sup>2</sup> Die Vorlesungen „Einführung in die Rechtssoziologie“ oder „Einführung in die Kriminologie“ oder „Grundzüge der Rechtsphilosophie“ stellen zugleich fachübergreifende sozial- und rechtswissenschaftliche Vorlesungen dar.

FB 01 19.7./ 8.12. 1995	StudienO Rechtswissenschaft	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	<b>6.60.01/ Nr. 1</b>	S. 12
-------------------------------	--------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	-------

## 2. Semester:

P	Schuldrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	6 2
P	Strafrecht II dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
P	Verfassungsrecht: Grundrechte dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
P	Grundzüge des Europarechts	<u>2</u>
Semesterwochenstunden		<b>22</b>

## 3. Semester:

P	Sachenrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
P	Strafrecht III dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
P	Allgemeines Verwaltungsrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
WP3	Grundzüge des Familienrechts <sup>3</sup>	<u>2</u>
Semesterwochenstunden		<b>20</b>

## 4. Semester:

P	Gesellschaftsrecht	4
P	Individualarbeitsrecht	2
P	Zivilprozeßrecht I	2
P	Besonderes Verwaltungsrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
P	Verwaltungsprozeßrecht	2
P	Übung im BGB für Fortgeschrittene	2
P	Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene	2
WP3	Grundzüge des Erbrechts <sup>4</sup>	<u>2</u>
Semesterwochenstunden		<b>22</b>

<sup>3</sup> Der Fachbereich empfiehlt den Besuch der Vorlesung „Grundzüge des Familienrechts“ zur Vorbereitung der „Übung im Zivilrecht für Fortgeschrittene“, in der Aufgaben aus diesem Fach gestellt werden können.

<sup>4</sup> Der Fachbereich empfiehlt den Besuch der Vorlesung „Grundzüge des Erbrechts“ zur Vorbereitung der „Übung im Zivilrecht für Fortgeschrittene“, in der Aufgaben aus diesem Fach gestellt werden können.

FB 01 19.7./ 8.12. 1995	StudienO Rechtswissenschaft	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	<b>6.60.01/ Nr. 1</b>	S. 13
-------------------------------	--------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	-------

## 5. Semester:

P	Methodenlehre der Rechtswissenschaft <sup>5</sup>	2
P	Zivilrecht II	2
P	Handelsrecht	2
P	Strafprozeßrecht I	2
P	Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2
Semesterwochenstunden		<b>10</b>

**Hinweis:** Alle ausgewiesenen Pflichtübungen im bürgerlichen, Straf- und öffentlichen Recht werden im jeweiligen Folgesemester wiederholt.

## Abschnitt B

### Pflichtfächer 1. - 5. Fachsemester bei Studienbeginn im Sommersemester

#### 1. Semester:

P	Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allgemeiner Teil des BGB) verbunden mit der Einführung in die Rechtswissenschaft dazu Tutorien	4 4
P	Strafrecht I	2
P/G	Einführung in die Rechtssoziologie oder <sup>6</sup>	2
P/G	Einführung in die Kriminologie	2
P	Strafrecht II dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
P	Verfassungsrecht: Grundrechte dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
Semesterwochenstunden		<b>24</b>

<sup>5</sup> Zweijähriger Turnus

<sup>6</sup> Es wird nur jeweils eine der zwei Veranstaltungen angeboten. Jede Veranstaltung stellt zugleich eine fachübergreifende sozial- und rechtswissenschaftliche Vorlesung dar.

FB 01 19.7./ 8.12. 1995	StudienO Rechtswissenschaft	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	<b>6.60.01/ Nr. 1</b>	S. 14
-------------------------------	--------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	-------

## 2. Semester:

P/G	Einführung in die Rechts- und Verfassungsgeschichte	2
P/G	Einführung in die Rechtssoziologie oder <sup>7</sup> Einführung in die Kriminologie	2 2
P/G	Grundzüge der Rechtsphilosophie <sup>7</sup>	2
WP3	Grundzüge des Familienrechts <sup>8</sup>	2
P	Strafrecht III dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
P	Verfassungsrecht: Organisationsrecht dazu Tutorien	4 <u>4</u>
Semesterwochenstunden		<b>22</b>

## 3. Semester:

P	Schuldrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	6 2
P	Zivilprozeßrecht I	2
P	Grundzüge des Europarechts	2
WP3	Grundzüge des Erbrechts <sup>9</sup>	<u>2</u>
Semesterwochenstunden		<b>14</b>

---

<sup>7</sup> Soweit nicht im Sommersemester angeboten. Jede Veranstaltung stellt zugleich eine fachübergreifende sozial- und rechtswissenschaftliche Vorlesung dar.

<sup>8</sup> Der Fachbereich empfiehlt den Besuch der Vorlesung „Grundzüge des Familienrechts“ zur Vorbereitung der „Übung im Zivilrecht für Fortgeschrittene“, in der Aufgaben aus diesem Fach gestellt werden können.

<sup>9</sup> Der Fachbereich empfiehlt den Besuch der Vorlesung „Grundzüge des Erbrechts“ zur Vorbereitung der „Übung im Zivilrecht für Fortgeschrittene“, in der Aufgaben aus diesem Fach gestellt werden können.

FB 01 19.7./ 8.12. 1995	StudienO Rechtswissenschaft	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	<b>6.60.01/ Nr. 1</b>	S. 15
-------------------------------	--------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	-------

#### 4. Semester:

P	Methodenlehre des Rechtswissenschaft <sup>10</sup>	2
P	Sachenrecht	4
	dazu Arbeitsgemeinschaften	2
P	Allgemeines Verwaltungsrecht	4
	dazu Arbeitsgemeinschaften	2
P	Handelsrecht	2
P	Zivilprozeßrecht II	2
P	Strafprozeßrecht I	2
P	Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene	2
P	Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene	2
Semesterwochenstunden		<b>24</b>

#### 5. Semester:

P	Gesellschaftsrecht	4
P	Individualarbeitsrecht	2
P	Besonderes Verwaltungsrecht	4
	dazu Arbeitsgemeinschaften	2
P	Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2
P	Verwaltungsprozeßrecht	2
Semesterwochenstunden		<b>16</b>

**Hinweis:** Alle ausgewiesenen Pflichtübungen im bürgerlichen, Straf- und öffentlichen Recht werden im jeweiligen Folgesemester wiederholt.

---

<sup>10</sup> *Zweijähriger Turnus*

FB 01 19.7./ 8.12. 1995	StudienO Rechtswissenschaft	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	<b>6.60.01/ Nr. 1</b>	S. 16
-------------------------------	--------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	-------

### Abschnitt C

**Vertiefungsveranstaltungen in den Pflichtfächern, die gleichzeitig der Examensvorbereitung dienen**

#### Veranstaltungen im Wintersemester:

V	Vertiefung Zivilrecht: Allgemeiner Teil/Schuldrecht/Sachenrecht	3
V	Vertiefung Strafrecht I zur Examensvorbereitung	2
V	Vertiefung Öffentliches Recht zur Examensvorbereitung: Verfassungsrecht/Verwaltungsrecht	4
V	Examensklausuren aller Hochschullehrerinnen und -lehrer	2

#### Veranstaltungen im Sommersemester:

V	Vertiefung Zivilrecht: Allgemeiner Teil/Schuldrecht/Sachenrecht	3
V	Vertiefung Strafrecht I zur Examensvorbereitung	2
V	Vertiefung Strafrecht II zur Examensvorbereitung	1
V	Vertiefung Öffentliches Recht zur Examensvorbereitung: Verfassungsrecht/Verwaltungsrecht	4
V	Examensklausurenkurs aller Hochschullehrerinnen und -lehrer	2

### Abschnitt D

**Wahlpflichtfächer und Wahlfächer nach den Abschnitten II und III der Anlage zu § 1 JAO**

#### Veranstaltungen im Wintersemester

##### Wahlpflicht- und Wahlfächer:

WP 1	Seminar zur Rechtsgeschichte des 18. - 20. Jahrhunderts I	2
WP 1/ W 1	Verfassungsgeschichte des 18. - 20. Jahrhunderts	2
WP 2/ W 2	Rechtssoziologie	2
WP 4	Übung im Handels - und Gesellschaftsrecht	2
WP 4	Vertiefung im Arbeitsrecht II	2
WP 5	Kriminologie	3
WP 6	Vertiefung im Verfassungsrecht	2
WP 6/ W 19	Völkerrecht: Allgemeines Völkerrecht	3
WP 6/ W 20	Vertiefung im Europarecht	2
WP 7/ W 14	Umweltrecht	2
WP 7/ W 21	Kommunalrecht	2

FB 01 19.7./ 8.12. 1995	StudienO Rechtswissenschaft	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	<b>6.60.01/ Nr. 1</b>	S. 17
-------------------------------	--------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	-------

### Wahlfächer:

W 2	Seminar zur Rechtssoziologie	2
W 3	Römische Rechts- und Verfassungsgeschichte	2
W 3	Seminar zum Römischen Recht	2
W 4	Grundzüge der europäischen Privatrechtsgeschichte	2
W 6	Seminar im Sachenrecht	2
W 7	Seminar im Familien- und Erbrecht	2
W 8	Freiwillige Gerichtsbarkeit	1-2
W 8	Übung im Zivilprozeßrecht	2
W 9	Kollektives Arbeitsrecht	2
W 9	Vertiefung im Kollektiven Arbeitsrecht	2
W 9	Seminar im Arbeitsrecht	2
W 10	Vertiefung im Gesellschaftsrecht II: <sup>11</sup> Konzern-, Bilanz- und Europäisches Gesellschaftsrecht	4
W 11	Wettbewerbs- und Kartellrecht	2
W 11	Gewerblicher Rechtsschutz	2
W 13	Einführung in die Rechtsvergleichung	2
W 13	Rechtsvergleichende Methodik und Arbeitstechnik (Arbeitsgemeinschaft)	1
W 14	Wirtschaftsverwaltungsrecht	2
W 15	Sozialrecht I: SGB I und IV, ausgewählte Probleme	2
W 15	Sozialrecht II: Sozialversicherungsrecht	2
W 16	Steuerrecht II	2
W 17	Finanzverfassungs-, Währungs- und Haushaltsrecht	2
W 18	Verwaltungslehre	2
W 18	Recht des öffentlichen Dienstes	2
W 23/ W 2	Einführung in das sozialwissenschaftliche Arbeiten	2
W 23	Seminar zur forensischen Psychiatrie <sup>12</sup>	1-2
W 23	Kriminalpolitik und strafrechtliche Sanktionen	2
W 24	Nebenstrafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht	2

<sup>11</sup> Aufteilung in Einzelveranstaltungen vorgesehen

<sup>12</sup> Gemeinsam mit FB Humanmedizin/Forensische Psychiatrie

FB 01 19.7./ 8.12. 1995	StudienO Rechtswissenschaft	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	<b>6.60.01/ Nr. 1</b>	S. 18
-------------------------------	--------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	-------

## Veranstaltungen im Sommersemester

### Wahlpflicht- und Wahlfächer:

P/ WP 1	Rechtsgeschichte des 18. - 20. Jahrhunderts	2
WP 1/ W 4	Seminar zur Rechtsgeschichte des 18. - 20. Jahrhunderts II: Deutsche und europäische Privatrechtsgeschichte	2
W1/WP/W2	Staatslehre	2
WP 2/ W 2	Vertiefung zur Rechtsphilosophie	2
WP 4	Vertiefung im Gesellschaftsrecht I	2
WP 4	Vertiefung im Handelsrecht	2
WP 4	Vertiefung im Arbeitsrecht I	2
WP 4	Übung im Arbeitsrecht	2
WP 5	Strafrecht II und III, soweit nicht Pflichtfach	1
WP 5	Strafprozeßrecht II	2
WP 5	Jugendstrafrecht	2
WP 5	Strafvollzug	1
WP 5	Übung zu Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafprozeß	2
WP 5	Seminar in Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafprozeß	2
WP 7	Vertiefung im Verwaltungsrecht	2
WP 7/ W 21	Planungsrecht, Bauordnungsrecht	2
WP 7/ W 21	Seminar im Kommunalrecht	2

FB 01 19.7./ 8.12. 1995	StudienO Rechtswissenschaft	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	<b>6.60.01/ Nr. 1</b>	S. 19
-------------------------------	--------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	-------

### Wahlfächer:

W 1	Verfassungsgeschichte der Neuzeit	2
W 2	Rechtssoziologie	2
W 3	Römisches Privatrecht	2
W 6	Seminar im Schuldrecht	2
W 7	Vertiefung im Familienrecht	2
W 7	Vertiefung im Erbrecht	2
W 8	Insolvenzrecht	1-2
W 10	Seminar im Gesellschaftsrecht	2
W 11	Wertpapierrecht	1
W 11	Seminar zum Wirtschaftsrecht	2
W 13	Internationales Privatrecht und Zivilverfahrensrecht	3
W 13	Rechtsvergleichendes Seminar	2
W 14	Seminar im Umweltrecht	2
W 15	Sozialrecht III: AFG, SGB X, SGG	2
W 15	Sozialrecht IV: Soziale Entschädigung, Kinder- und Jugendhilfe, Sozialhilferecht	2
W 16	Steuerrecht I	2
W 16	Seminar im Steuerrecht	2
W 18	Verwaltungslehre	1
W 19	Verfassungsvergleichung <sup>13</sup>	2
W 19	Völkerrecht: Spezialgebiete	2
W 19	Seminar im Völkerrecht	2
W 20	Europarecht	2
W 20	Seminar im Europarecht	2
W 23	Seminar zur Kriminalpolitik <sup>14</sup>	2
W 23	Rechtsmedizin <sup>15</sup>	2
W 24	Seminar zum Nebenstrafrecht und Ordnungswidrigkeiten	2

---

<sup>13</sup> *Zweijähriger Turnus*

<sup>14</sup> *Zweijähriger Turnus*

<sup>15</sup> *Gemeinsam mit FB Humanmedizin/Rechtsmedizin*

FB 01 19.7./ 8.12. 1995	StudienO Rechtswissenschaft	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	<b>6.60.01/ Nr. 1</b>	S. 20
-------------------------------	--------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	-------

## Abschnitt E

**Ergänzende Lehrveranstaltungen in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächern im Rahmen der vorhandenen Lehrkapazität sowie des Jean-Monnet-Programms und des Dozentenaustausches mit ausländischen Universitäten:**

	Seminare im Strafrecht	je 2
W 2/ W 23	Einführung in das sozialwissenschaftliche Arbeiten	1
WP 5	Seminar im Strafprozeßrecht	2
W 10	Bank- und Börsenrecht I	2
W 10	Bank- und Börsenrecht II	2
W 11	Wirtschaftsrecht	1
W 11	Europäisches Wettbewerbs- und Kartellrecht	2
W 13	US-amerikanisches Recht (Gastvorlesung der Universität Madison)	2
W 13	Ausländisches Recht und Rechtsterminologie: Englisch	2
	Französisch	2
	Weitere Sprachen	2
W 15	Sozialrechtliches Seminar	2
W 18	Seminar zur Verwaltungslehre	2
W 19	Recht der internationalen Organisationen	2
W 19	Besonderes internationales Recht (Gastvorlesung der Universität Madison)	4
W 20	Europarecht: Spezialgebiete (Permanent Cours - Jean Monnet)	2
W 23	Seminar zum internationalen und europäischen Strafrecht	2

FB 01 19.7./ 8.12. 1995	StudienO Rechtswissenschaft	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	<b>6.60.01/ Nr. 1</b>	S. 21
-------------------------------	--------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	-------

### **ANLAGE 3: AUSLÄNDISCHE AUSTAUSCHUNIVERSITÄTEN**

#### **1. ERASMUS I**

Gent (Belgien)	Nottingham (England)	Rovaniemi (Finnland)
Brest (Frankreich)	Genua, Parma (Italien)	Utrecht (Niederlande)
Bergen (Norwegen)	Graz (Österreich)	Valencia (Spanien)

#### **2. ERASMUS II**

Keele, Warwick (England)    Bordeaux (Frankreich)

#### **3. TEMPUS**

Lodz, Warschau (Polen)

#### **4. Universitäts- und Fachbereichspartnerschaften**

Warwick (England)	Madison (Wisconsin/USA)	Limoges (Frankreich)
Lodz (Polen)	Kazan (GUS)	

FB 01 19.7./ 8.12. 1995	StudienO Rechtswissenschaft	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	<b>6.60.01/ Nr. 1</b>	S. 22
-------------------------------	--------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	-------

## **ANLAGE 4: PC-POOL UND RECHTSINFORMATIK**

**Der PC-Pool des Fachbereichs Rechtswissenschaften bietet den Studierenden die folgenden Leistungen:**

1. Arbeitsstationen, Laser- und Matrixdrucker, CD-ROM-Laufwerke;  
Textverarbeitung mit den Programmen WORD, WINWORD, WORD PERFECT, WORD PERFECT für WINDOWS;  
Kurse in Textverarbeitung für Juristen;  
JURIS Juristisches Informationssystem (online nur zu bestimmten Tageszeiten);  
JURIS FORMULAR, ein menügeführtes Programm, das die Arbeit mit JURIS vereinfacht;  
JURIS Compact Discs;  
JURIS-Einführungsseminare;  
JUROP und TERMINUS: Juristische Karteikastensysteme zum Selbsterstellen;  
COREL DRAW Grafikprogramm;  
EXCEL Tabellenkalkulationsprogramm;  
LARS Datenbankprogramm;  
E-MAIL und PINE.  
Weitere PC-Arbeitsplätze, Softwareangebote und Kurse gibt es im Hochschulrechenzentrum und in der Universitätsbibliothek.
2. Der Fachbereich bietet durch seine Einrichtung des PC-Pools eine Einführung in die Rechtsinformatik an.
3. Die Einarbeitung und Weiterbildung in EDV für Juristen anhand der Dienstleistungen des PC-Pools wird den Studierenden des Fachbereichs empfohlen.